



VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT VILLIAM PETERSEN TANDHJULSFABRIKEN A/S

1. **Allgemeines**

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Vereinbarungen und Verträge, die mit Villiam Petersen Tandhjulsfabriken A/S (nachstehend VP genannt) abgeschlossen werden, einschließlich Vereinbarungen über die Lieferung von Produkten, Ersatzteilen, Reparaturen, Beratung/Orientierung usw., soweit von diesen Bedingungen durch keine andere schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise abgewichen wurden oder die Bedingungen modifiziert wurden.

2. **Vertragsgrundlage**

Ein endgültiges Angebot von VP und die Annahme des Käufers bilden die vollständige Vertragsgrundlage zwischen den Parteien, soweit im Angebot nicht ausdrücklich auf sonstige schriftliche Unterlagen verwiesen wird.

3. **Produktinformation**

- 3.1 Angaben in der Produktinformation sind nur soweit verbindlich, als die Vertragsgrundlage gemäß Ziffer 2 ausdrücklich auf sie verweist.

4. **Beratung**

- 4.1 Irgendeine Beratung oder Orientierung seitens VP ist unverbindlich und VP kann somit keine Beraterverantwortung auferlegt werden.

5. **Lieferklausel**

- 5.1 Lieferungen erfolgen EXW (ab Werk), soweit nicht anders schriftlich vereinbart.
- 5.2 Die Auslegung der Lieferbedingungen muss mit den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen INCOTERMS übereinstimmen.

6. **Lieferzeiten**

- 6.1 Die angegebene Lieferzeit wird von VP veranschlagt und setzt gleichzeitig voraus, dass der Käufer und seine etwaigen Zulieferer alle vereinbarten Bedingungen erfüllt haben, einschließlich die bei Bearbeitungsprozessen erforderlichen Materialien, technischen Daten und sonstigen erforderlichen Informationen rechtzeitig an VP bereitgestellt zu haben.

7. **Preise**

- 7.1 Alle vereinbarten Preise werden seitens VP auf der Grundlage von Materialpreisen und sonstigen Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt.
- 7.2 Erhöhen sich die Rohstoffpreise oder Wechselkurse relevanter Währungen um mehr als 10 % vom Vertragsabschluss bis zur Lieferung, ist VP dazu berechtigt, durch schriftliche Notifikation die vereinbarten Preise entsprechend zu regeln.
- 7.3 Neben dem vereinbarten Preis hat VP Anspruch auf Zahlung für Arbeiten, die erforderlich waren, weil Materialien, technische Informationen oder sonstige Informationen, die VP vom Käufer erhalten hat, sich als unvollständig oder fehlerhaft erwiesen.



8. **Zahlung**

- 8.1 Kann die Lieferung nicht erfolgen aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, ist der Kaufpreis zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem VP die Lieferung angekündigt hat.
- 8.2 Beahlt der Käufer nicht fristgerecht, entfällt ein Anspruch auf eventuell vereinbarte Nachlässe.
- 8.3 Beahlt der Käufer nicht fristgerecht, ist VP dazu berechtigt, Zinsen in Höhe von 2 % pro angefangenen Monat ab Fälligkeitstag bis zur Zahlung zu berechnen.
- 8.4 Wenn der Käufer den fälligen Betrag nach einem Monat nicht bezahlt hat, ist VP dazu berechtigt, durch eine schriftliche Mitteilung an den Käufer vom Vertrag zurückzutreten und Entschädigung nach den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts zu verlangen.
- 8.5 Gerät der Käufer mit der Zahlung früherer Lieferungen oder einzelner Aufträge in Verzug, hat VP das Recht, die Lieferung erst nach Beendigung des Verzuges durch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers auszuführen.

9. **Zurückbehaltungsrecht und Folgerecht**

- 9.1 Zahlt der Käufer nicht fristgerecht oder hat VP Grund zur Annahme, dass der Käufer nicht fristgerecht zahlen kann, kann VP seine Zurückbehaltungsrecht zur Sicherheit für jeglichen Anspruch gegen Käufer (fällig wie auch nicht fällig) geltend machen, ebenso wie VP frei von Haftung die Durchführung der Arbeiten einstellen kann, es sei denn dass der Käufer unverzüglich eine ausreichende Sicherheit leistet.

10. **Haftungsbeschränkungen**

- 10.1 Die Haftung von VP darf die Summe des Preises, der zwischen Käufer und VP für die von VP durchgeführte Arbeit des einzelnen Auftrags vereinbart wurde, nicht überschreiten.
- 10.2 Wenn VP vom Käufer Materialien zur weiteren Verarbeitung übergeben wurde, ist die Entschädigung für Schäden an den verarbeiteten Produkten seitens VP, sowie für Verluste, die der Käufer infolge solcher Schäden erleiden, auf den vereinbarten Preis für die Verarbeitung von VP begrenzt. Die Berechnung darf nur den Teil des vereinbarten Preises enthalten, der sich auf den tatsächlich beschädigten Teil/Bauteil bezieht.
- 10.3 VP haftet nicht für Beschädigung an einer Sache oder Verlust einer Sache,
- a) wo VP's Produkt oder Dienstleistung zum Bestandteil gemacht ist, eingebaut in, montiert mit oder in sonstiger Weise damit verbunden,
- b) für die VP's Produkt oder Dienstleistung aufarbeitet ist oder für Aufarbeitung benutzt ist, oder,
- c) wo VP's Produkt oder Dienstleistung zur Herstellung, Verarbeitung oder einer anderen Verarbeitung zur Anwendung kommt.
- 10.4 VP haftet nicht für betriebliche Verluste, Gewinneinbuße und ähnliche indirekte Verluste des Käufers aufgrund von Umständen, die VP zu vertreten hat. Hierzu gehören Verzögerungen seitens VP oder Mängel an den von VP gelieferten Produkten. Dies gilt für alle Lieferungen von VP, auch bei Lieferung von Produkten, Ersatzteilen, Reparaturen, Dienstleistungen, Beratung usw.
- 10.5 VP haftet nicht für Fehler und Mängel, die auf die vom Käufer an VP vorgelegten technischen Daten, Spezifikationen oder sonstigen Informationen zurückzuführen sind, und auch nicht für Fehler und Mängel bei den vom Käufer gelieferten Materialien, es sei denn, dass VP grob fahrlässig gehandelt hat.



VILLIAM PETERSEN

Tandhjulsfabriken A/S

Islandsvej 30 • DK-8700 Horsens • Tel. +45 75 62 16 22 • info@tandhjulsfabriken.dk • www.tandhjulsfabriken.dk

- 10.6 Bei jedem Kauf wo eine individuelle Verarbeitung und/oder Bearbeitung der gekauften Produkte auf der Basis von Anforderungen des Käufers oder des Kunden des Käufers auszuführen ist, übernimmt VP außerhalb der Lieferung der gekauften Produkte in üblicher Qualität in Bezug auf Materialien und Verarbeitung keine Haftung dafür.
- 10.7 Wenn die gekauften Produkte in die Produkte des Käufers oder in das Produkt/die Produkte des Kunden des Käufers eingearbeitet werden sollen und es sich herausstellt, dass die gekauften Produkte in diesen Produkten nicht zufriedenstellend funktionieren, trägt der Käufer selbst die Haftung, sofern die gekauften Produkte die vereinbarten Spezifikationen erfüllen.
- 11. Verzögerung**
- 11.1 Im Falle einer Verzögerung kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung an VP Lieferung verlangen und eine endgültige, angemessene Lieferzeit setzen, die nicht kürzer als vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung sein darf.
- Falls VP nicht fristgerecht liefert, und die Nichteinhaltung nicht auf vom Käufer zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung an VP vom Vertrag zurücktreten, in Bezug auf den Teil der gekauften Produkte, der nicht wie vorgesehen verwendet werden kann. Beim Rücktritt ist die Haftung von VP auf den zwischen Käufer und VP vereinbarten Preis gemäß Ziffer 10.1 und 10.2 begrenzt.
- 11.2 Neben dem in Ziffer 11.1 genannten Rücktrittsrecht stehen dem Käufer keine weiteren Abhilfen bei Verzögerungen zu.
- 11.3 Wenn der Käufer die vereinbarten Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, auch in Verarbeitungsfällen bei der Übergabe der erforderlichen Materialien, technischen Daten und sonstigen erforderlichen Informationen an VP, kann keine Verzögerung seitens VP eintreten.
- 11.4 Bei Nichterfüllung der Bedingungen vom Käufer kann VP schriftlich die Erfüllung der Bedingungen durch den Käufer verlangen und eine angemessene Frist setzen, die nicht früher als eine Woche nach Eingang der Mitteilung sein darf. Wenn der Käufer die Bedingungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfüllt, kann VP durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts verlangen.
- 12. Mängel**
- 12.1 Nach Lieferung muss der Käufer unverzüglich und vor Inbetriebnahme prüfen, ob die gekauften Produkte in vertragsgemäßem Zustand sind. Falls der Käufer die gekauften Produkte nicht untersucht, erlischt das Beanstandungsrecht des Käufers gegen VP wegen Mängeln, die durch eine solche Untersuchung hätten festgestellt werden können.
- 12.2 Der Käufer muss VP einen Mangel unverzüglich nach dem Auftreten schriftlich anzeigen, spätestens jedoch zwei Wochen nach Auftreten des Mangels. Die Reklamationsanzeige muss eine Beschreibung des Mangels und den Umfang des Mangels enthalten. Wenn der Käufer nicht rechtzeitig beanstandet, erlischt das Reklamationsrecht des Käufers.
- 12.3 Die Haftung von VP umfasst jedoch nur Mängel, die spätestens ein Jahr nach Lieferung auftreten.
- 12.4 Werden die gekauften Produkte intensiver als vereinbart verwendet oder bei Vertragsschluss erwartet werden konnte, oder werden die gekauften Produkte zu einem anderen Zweck als dem bei Vertragsschluss angegebenen, erlischt das Reklamationsrecht des Käufers.
- 12.5 Nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Käufers gemäß Ziffer 12.2 über von VP zu vertretende Mängel, muss VP den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Es wird klar gestellt, dass nur VP die Verantwortung für die Beseitigung von Mängeln, die von VP im Rahmen der ursprünglichen Vereinbarung der Parteien durchgeführt werden können, tragen kann. Erfordert der Mangel somit die Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung von anderen Parteien als VP, ist





VILLIAM PETERSEN

Tandhjulsfabriken A/S

Islandsvej 30 • DK-8700 Horsens • Tel. +45 75 62 16 22 • info@tandhjulsfabriken.dk • www.tandhjulsfabriken.dk

VP nur zur Beseitigung des von VP zuvor geleisteten Teils verpflichtet. Der Käufer ist daher verpflichtet, Materialien an VP nachzuliefern, bevor VP eine solche Beseitigung durchführen kann.

Die Beseitigung der Mängel erfolgt im Werk von VP. Befindet sich die gekauften Produkte nicht im Werk von VP, ist der Käufer dazu verpflichtet, die Kosten für die Beseitigung des Mangels durch VP an dem Ort an dem sich die Produkte befinden, zu tragen.

- 12.6 Hat der Käufer gemäß Ziffer 12.2 gekündigt, aber es stellt sich heraus, dass kein von VP zu vertretender Mangel vorliegt, hat VP Anspruch auf Erstattung der von VP angefallenen Arbeiten und Kosten wegen der Beanstandung.
- 12.7 Erfüllt VP die Verpflichtungen gemäß Ziffer 12.5 nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Käufer VP eine endgültige, schriftliche Erfüllungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wird die Frist nicht vor Ablauf der Frist eingehalten, kann der Käufer:
- Die Mängel auf Kosten von VP beseitigen lassen, da die Haftung von VP in diesem Fall gemäß Ziffer 10 auf den zwischen Käufer und VP vereinbarten Preis für die gekauften Produkte beschränkt ist, auch vorausgesetzt dass der Käufer den Mangel in einer vernünftigen und angemessenen Weise beseitigen lässt.
 - Einen verhältnismäßigen Nachlass verlangen, jedoch nicht mehr als 15 % des Kaufpreises. Nur der Teil des Kaufpreises, der sich auf die spezifischen Mängel bezieht, soll in die Berechnung einbezogen werden.
 - Vom Verkauf zurücktreten, falls der Mangel erheblich ist. Beim Rücktritt ist die Haftung von VP auf den zwischen Käufer und VP vereinbarten Preis für den Kauf gemäß Ziffer 10 begrenzt.
- 12.8 Kann der Mangel nur durch Ersatzlieferung beseitigt werden, beträgt die Frist für die Ersatzlieferung von VP, abweichend von Ziffer 12.7, VP's übliche Produktions- oder Bearbeitungszeit des betreffenden Materials zuzüglich zwei Wochen, da die Frist jedoch erst nach dem Eingang des Materials vom Käufer zur Bearbeitung oder Bearbeitung durch VP beginnt, falls die Ersatzlieferung von VP davon abhängt. Erfordert eine Ersatzlieferung Produktion, Verarbeitung oder Bearbeitung von anderen Parteien als VP, trägt der Käufer selbst die Verantwortung dafür.

13. Produkthaftung

- 13.1 Der Käufer muss VP schadlos halten in demselben Umfang, wie VP gegenüber Dritten für solche Schäden und Verluste haftet, für die VP gemäß Ziffer 13 gegenüber dem Käufer nicht haftet.
- 13.2 VP haftet nicht für durch die Produkte verursachte Schäden, die entstehen, während die Materialien im Besitz des Käufers sind.
- 13.3 VP haftet nicht für Schäden, die an Produkten durch die gekauften Produkte verursacht werden, die ganz oder teilweise vom Käufer hergestellt wurden oder an Produkten, die das Material enthalten, oder für Schäden, die das Produkt wegen der gekauften Produkte verursacht.
- 13.4 VP haftet in keinem Fall für Vermögensverlust, einschließlich Betriebsverlust, Zeitverlust, Gewinneinbuße und ähnliche indirekte Verluste.
- 13.5 Der Käufer ist verpflichtet, sich vor demselben Gericht verklagen zu lassen, das sich mit eventuellen Produkthaftungsfällen gegen VP befasst.
- 13.6 Macht ein Dritter gegenüber dem Käufer Ansprüche wegen Produkthaftung in Bezug auf die gekauften Produkte, muss der Käufer unverzüglich VP davon unterrichten.

14. Personenbezogene Daten

- 14.1 VP ist dazu berechtigt, personenbezogene Daten über einzelne Ansprechpartner des Käufers zu verarbeiten und zu speichern, z.B. Name und Kontaktinformationen.





- 14.2 VP verwendet die erforderlichen personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Käufer.
- 14.3 In Fällen wo eine Einwilligung bei der Verarbeitung von Informationen gesetzlich erforderlich ist, wird diese bei der Erfüllung der Verpflichtungen der beteiligten Parteien zur weiteren Verwendung gesondert eingeholt.
- 14.4 VP bewahrt personenbezogene Daten so lange auf, wie die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer besteht.
- 14.5 Sofern gesetzlich vorgeschrieben und sofern die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, hat der Käufer als natürliche Person das Recht, Zugang zu den personenbezogenen Daten des Käufers zu erhalten, diese zu korrigieren, zu erfragen oder deren Verarbeitung zu widersprechen.
- 14.6 Die bei VP geltende Umgang mit personenbezogenen Daten ist auf der Homepage www.tandhjulsfabriken.dk zu lesen oder bei Kontakt mit unsere Verwaltung.
- 15. Höhere Gewalt**
- 15.1 VP haftet nicht für die Erfüllung vereinbarter Pflichten, infolge höherer Gewalt, falls diese die Vertragserfüllung verhindern oder die Erfüllung für VP unangemessen belastend machen.
- Umstände höherer Gewalt können die folgenden Ereignisse umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf: Maschinenausfall, Feuer, Krieg, Mobilmachung oder Militär-Einberufungen von entsprechendem Umfang, Beschlagnahme, Devisenbeschränkungen, Aufstände und Störungen, fehlende Transportmöglichkeiten, allgemeine Versorgungsengpässe, Strombeschränkungen, Ausfall der Stromversorgungen, Streiks, sowie Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen von Zuliefern.
- 15.2 Falls eine mängelfreie oder rechtzeitige Lieferung vorübergehend durch ein oder mehrere der in Ziffer 15.1 genannte Ereignisse höherer Gewalt verhindert wird, wird die Lieferverpflichtung um die Dauer des Hindernisses verschoben, mit der Folge dass keine Verzögerung eintritt, solange eine höhere Gewalt vorliegt.
- 15.3 Falls VP beabsichtigt, höhere Gewalt geltend zu machen, ist VP dazu verpflichtet, den Käufer unverzüglich und mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer des Hindernisses zu unterrichten.
- 15.4 Wenn eine Situation höherer Gewalt gemäß Ziffer 15.1 die Vertragserfüllung länger als 6 Monate verhindert, ist VP dazu berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen, ohne dass der Käufer gegenüber VP Abhilfe verlangen kann.
- 16. Versicherung**
- 16.1 VP hat eine entsprechende Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen.
- 17. Streitigkeiten**
- 17.1 Für Vereinbarungen zwischen VP und dem Käufer gilt dänisches Recht. CISG und Kollisionsnormen gelten nicht.
- 17.2 Alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen VP und Käufer werden durch die ordentlichen Gerichte am jeweiligen Sitz von VP entschieden.